



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 11. Mai 2016

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. David Levin und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] v.d. A, Rechtsanwälte Steuerberater Notare, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Nachsteuer zur direkten Bundessteuer pro 2006 (2ter Rechtsgang) (Indirekte Teilliquidation, Abgrenzung der betriebsnotwendigen und der nichtbetriebsnotwendigen Substanz; Art. 20a Abs. 1 Bst. a DBG)

Sachverhalt

- A. Die Steuerrekurskommission hat mit Entscheid vom 30. Januar 2014 (Verfahren Nr. 2012-269) eine Beschwerde von X, dem Beschwerdeführer, hinsichtlich der indirekten Teilliquidation teilweise gutgeheissen. Der Beschwerdeführer hatte im Jahre 2006 seine Beteiligung von 34,375% an der B AG an die C AG zum Preis von CHF 4.124 Mio. verkauft. In den Jahren 2006 bis 2009 schüttete die B AG insgesamt Dividenden von rund CHF 4.0 Mio. an die C AG aus. Die Steuerverwaltung leitete ein Nachsteuerverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen des Tatbestandes der indirekten Teilliquidation ein. Hintergrund waren von der B AG im Jahre 2007 erzielte Gewinne, welche nicht aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit, sondern aus dem Verkauf von nichtbetriebsnotwendiger Substanz, u.a. aus der Veräusserung von Tochtergesellschaften, stammten. Die Gewinne sind innerhalb der fünfjährigen Sperrfrist an die Käuferin ausgeschüttet worden und der Beschwerdeführer wirkte durch die Gewährung eines Verkäuferdarlehens mit. Mit Nachsteuerfügung vom 9. Dezember 2011 setzte die Steuerverwaltung das Einkommen aus indirekten Teilliquidation auf CHF 780'312.00 (34,375% von CHF 2'270'000.00, handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven als kleinste Grösse gem. Art. 20a Abs. 1 Bst. a DBG) fest. Strittig war in diesem Verfahren unter anderem die Ermittlung der nichtbetriebsnotwendigen Substanz bei der Berechnung des Einkommens aus indirekter Teilliquidation. Die Steuerrekurskommission hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die fraglichen Beteiligungen an den Tochtergesellschaften als betriebsnotwendige Substanz zu betrachten und bei der Berechnung des Einkommens aus indirekter Teilliquidation nicht zu berücksichtigen seien. Mit einem Verweis auf die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II wurde erwogen, dass konsolidierungsfähige Beteiligungen grundsätzlich zur betriebsnotwendigen Substanz zählten und bei der Berechnung der nichtbetriebsnotwendigen Substanz nicht zu berücksichtigen seien. Das Verfahren wurde zur Ermittlung und zur Neuberechnung des Einkommens aus indirekter Teilliquidation an die Steuerverwaltung zurückgewiesen. Der Entscheid wurde der Steuerverwaltung und der Eidgenössischen Steuerverwaltung am 9. Dezember 2014 zugestellt und erwuchs unangefochten in Rechtskraft.
- B. Die Steuerverwaltung hat am 14. April 2015 die Nachsteuerfügung rektifiziert und das steuerbare Einkommen des Beschwerdeführers neu auf CHF 1'230'140.00 festgelegt. Dieses Einkommen setzt sich zusammen aus dem Einkommen der ursprünglichen Veranlagung vom 29. Mai 2008 in der Höhe von CHF 404'297.00, der Nachbesteuerung einer Dividende in der Höhe von CHF 105'000.00 sowie dem neu errechneten Einkommen aus indirekten Teilliquidation in der Höhe von

CHF 720'843.00 (34,375% von CHF 2'097'000.00). Die Steuerverwaltung hat aufgrund des Entscheides der Steuerrekurskommission vom 30. Januar 2014, Nr. 2012-269 das Einkommen aus indirekten Teilliquidation, ausgehend von den handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven als kleinster Grösse gemäss Art. 20a Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) auf CHF 2'097'000.00 festgelegt. Dabei hat sie die nichtbetriebsnotwendige Substanz der B AG auf CHF 109'700.00 (unter Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve von 10% des durchschnittlichen Betriebsaufwandes der letzten drei Geschäftsjahre) und jene der Tochtergesellschaften auf CHF 1'987'300.00 festgelegt.

- C. Am 15. Mai 2015 erhob der Beschwerdeführer gegen die Verfügung Einsprache. Er beantragte, dass die Nachsteuerverfügung so anzupassen sei, dass das steuerbare Einkommen CHF 509'297.00 betrage. Akzeptiert werden das Einkommen der ursprünglichen Veranlagung sowie das Einkommen aus der Nachbesteuerung der Dividende. Hingegen sei von einem Einkommen aus indirekter Teilliquidation von CHF 0.00 auszugehen, was folgende Änderungen bedinge: die Netto-Aktiven der Tochtergesellschaften der B AG in der Grössenordnung von CHF 1'987'300.00 seien bei der Berechnung des Einkommens aus indirekter Teilliquidation nicht zu berücksichtigen und es sei bei der Berechnung des Einkommens aus indirekter Teilliquidation eine Liquiditätsreserve von 15% des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre von rund CHF 1'166'000.00 zuzugestehen.

Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Entscheid vom 2. Juli 2015 ab. Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass sich der Entscheid der Steuerrekurskommission zur Qualifikation der nichtbetriebsnotwendigen Substanz in den Tochtergesellschaften der B AG nicht geäussert habe. Die Tochtergesellschaften würden ausschüttungsfähige Mittel enthalten, welche zur nichtbetriebsnotwendigen Substanz der Zielgesellschaft hinzuzurechnen seien. Hinsichtlich der Liquiditätsreserve, sei auf die Tätigkeit der B AG zu verweisen. Es handle sich um eine Dienstleistungsgesellschaft ohne investitions- oder kapitalintensive Tätigkeiten, weshalb eine Liquiditätsreserve von 10% ausreichend sei.

- D. Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 31. Juli 2015. Der Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Juli 2015 aufzuheben. Für die Nachsteuer zur direkten Bundessteuer pro 2006 sei ein steuerbares Einkommen von CHF 509'297.00 zu veranlagern. Dabei sei abweichend vom Einspracheentscheid von einem Einkommen aus indirekter Teilliquidation von CHF 0.00 auszugehen, wobei die Netto-Aktiven der

Tochtergesellschaften der B AG im Umfang von CHF 1'987'300.00 bei der Berechnung des Einkommens aus indirekter Teilliquidation nicht zu berücksichtigenden seien und bei der Berechnung des Einkommens aus indirekter Teilliquidation eine Liquiditätsreserve von 15% des durchschnittlichen Betriebsaufwandes der letzten drei Geschäftsjahre in der Höhe von CHF 1'166'000.00 in Abzug zu bringen sei. Alles unter o/e-Kostenfolge.

Die Steuerverwaltung Basel-Stadt und die Eidgenössische Steuerverwaltung beantragen in ihren Vernehmlassungen vom 2. September bzw. 25. November 2015 die Abweisung der Beschwerde. Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels hält der Beschwerdeführer in seiner Replik vom 5. Januar 2016 wie auch die Eidgenössische Steuerverwaltung in ihrer Duplik vom 9. Februar 2016 an ihren Anträgen fest. Die Steuerverwaltung Basel-Stadt hat auf eine weitere Stellungnahme verzichtet.

Auf die einzelnen Vorbringen wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht durchgeführt.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 140 Abs. 1 DBG kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG). Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Juli 2015 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Es liegt ein gültiges Vertretungsverhältnis vor. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 31. Juli 2015 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 2. Juli 2015 aufzuheben. Für die Nachsteuer zur direkten Bundessteuer pro 2006 sei ein steuerbares Einkommen von CHF 509'297.00 zu veranlagten. Dabei sei abweichend vom Einspracheentscheid von einem Einkommen aus indirekter Teilliquidation von CHF 0.00 auszugehen, wobei die Netto-Aktiven der Tochtergesellschaften der B AG im Umfang von CHF 1'987'300.00 bei der Berechnung des Einkommens aus indirekter Teilliquidation nicht zu berücksichtigenden seien und bei der Berechnung des Einkommens aus indirekter Teilliquidation eine Liquiditätsreserve von 15% des durchschnittlichen Betriebsaufwandes der letzten drei Geschäftsjahre in der Höhe von CHF 1'166'000.00 in Abzug zu bringen sei. Alles unter o/e-Kostenfolge.

 - b) aa) Die Parteien sind sich einig, dass grundsätzlich die Voraussetzungen der indirekten Teilliquidation gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a. DBG erfüllt sind. Es wurde durch Verkauf eine qualifizierte Beteiligung, somit eine Beteiligung von mehr als 20%, an der B AG aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen einer juristischen Person übertragen. Innerhalb der 5-jährigen Frist wurden Ausschüttungen an die Käuferin getätigt. Die Parteien sind sich auch einig, dass die handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven der B AG per 31. Dezember 2005 CHF 2'270'000.00 betragen, dass die nichtbetriebsnotwendige Substanz "Wertschriften" mit CHF 956'000.00 sowie die nichtbetriebsnotwendige Substanz "Liegenschaft" mit CHF 800'000.00 zu bewerten ist und dass von diesen Beträgen das Netto-Umlaufvermögen als Passivum von CHF 669'800.00 sowie die latenten Steuern

von CHF 199'000.00 abzuziehen sind. Die unbestrittene nichtbetriebsnotwendige Substanz beträgt damit CHF 887'200.00. Nicht einig sind sich die Parteien jedoch darüber, ob nichtbetriebsnotwendige Mittel aus den Tochtergesellschaften in Höhe von CHF 1'987'300.00 einzubeziehen sind und ob die Liquiditätsreserve 10% des durchschnittlichen Betriebsaufwandes der letzten drei Geschäftsjahre (CHF 777'500.00) oder 15% (CHF 1'166'000.00) betragen soll.

bb) Voringangeweise ist zu prüfen, ob die Berücksichtigung der nichtbetriebsnotwendigen Mittel in den Tochtergesellschaften bei der Berechnung der indirekten Teilliquidation bereits Gegenstand des Entscheides der Steuerrekurskommission vom 30. Januar 2014 war und in diesem Punkt ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt. In diesem Entscheid hat die Steuerrekurskommission die Frage beurteilt, ob die Tochtergesellschaften als nichtbetriebsnotwendige Substanz der B AG zu qualifizieren und bei der Berechnung zu berücksichtigen sind. Wie die Steuerverwaltung zu Recht ausführt, wurde hingegen nicht entschieden, ob die allenfalls in den Tochtergesellschaften vorhandene nichtbetriebsnotwendige Substanz berücksichtigt werden soll. Zu dieser Frage machte in jenem Verfahren keine der Parteien Ausführungen und auch der Entscheid der Steuerrekurskommission äussert sich nicht dazu. Entsprechend war diese Frage nicht Gegenstand des damaligen Verfahrens. Dies geht auch aus dem Entscheid hervor. In Erwägung 7. c) dd) ddd) wird von „konsolidierungsfähigen Beteiligungen“ gesprochen. Damit sind offensichtlich die Tochtergesellschaften der B AG an sich und nicht die allenfalls vorhandene nichtbetriebsnotwendige Substanz in den Tochtergesellschaften gemeint. Wäre damals auch die Frage beurteilt worden, ob die allenfalls vorhandene nichtbetriebsnotwendige Substanz der Tochtergesellschaften für die Berechnung des Einkommens aus indirekter Teilliquidation relevant ist, wäre eine offenerere, die Substanz der Tochtergesellschaften einschliessende Formulierung gewählt worden. Da im gesamten Entscheid Nr. 2012-269 konsequent nur von konsolidierungsfähigen Beteiligungen die Rede ist, steht fest, dass die Frage des Einbezugs der nichtbetriebsnotwendigen Substanz in den Tochtergesellschaften nicht Gegenstand des Entscheides war. Es liegt in diesem Punkt kein rechtskräftiger Entscheid und somit keine res iudicata vor. Da diese Frage heute zwischen den Parteien umstritten ist, ist sie nun materiell zu prüfen.

3. a) Gemäss Art. 20a Abs. 1 Bst. a DBG gilt als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG auch der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach

dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nichtbetriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 % verkauft werden. Die ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens gem. Art. 151 Abs. 1 und Art. 153 DBG geltend gemacht (vgl. auch Kreisschreiben Nr. 14 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 6. November 2007, Ziff. 3).

b) Der beim Verkäufer steuerbare Vermögensertrag berechnet sich aus der kleinsten der folgenden Grössen: Verkaufserlös, Ausschüttungsbetrag, handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven und nichtbetriebsnotwendige Substanz (vgl. Kreisschreiben Nr. 14 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 6. November 2007, Ziff. 5.1.1).

4. a) Das Kreisschreiben Nr. 14 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 6. November 2007 zur indirekten Teilliquidation befasst sich unter anderem genau mit der vorliegend zu beurteilenden Frage, ob bei der Berechnung der nichtbetriebsnotwendigen Substanz die Mittel in den Tochtergesellschaften zu berücksichtigen sind. In Ziffer 4.6.3 hält das Kreisschreiben dazu fest, dass die Bemessung der nichtbetriebsnotwendigen Substanz sich sowohl auf die Zielgesellschaft (i.c. die B AG) sowie auf alle weiteren Gesellschaften (i.c. ihre Tochtergesellschaften), welche im Sinne von Art. 61 Abs. 3 DBG unter deren einheitlichen Leitung stehen, erstreckt. Die Prüfung bei den unter einheitlicher Leitung der Zielgesellschaft stehenden Gesellschaften erfolgt je einzeln und nach denselben Kriterien wie für die Zielgesellschaft.

b) Der Beschwerdeführer macht geltend, dass sich der Entscheid der Steuerrekurskommission vom 30. Januar 2014 nicht mit der Gesetzeskonformität des Passus des Kreisschreibens zur Berücksichtigung der nichtbetriebsnotwendigen Reserven von Tochtergesellschaften auseinandersetzt. Das trifft durchaus zu, doch hatte die Steuerrekurskommission in jenem Entscheid diese Frage gar nicht beurteilt und hatte auch keinen Anlass dazu. Wäre damals bereits die Frage der Berücksichtigung der nichtbetriebsnotwendigen Substanz der Tochtergesellschaften bei der Berechnung der nichtbetriebsnotwendigen Substanz der Zielgesellschaft zur Beurteilung gestanden, hätte sich die Steuerrekurskommission mit der Auslegung der Ziffer 4.6.3. des Kreisschreibens auseinandergesetzt. Aus der Tatsache, dass sich die Steuerrekurskommission im Entscheid vom 30. Januar 2014 nicht mit der Geset-

zeskonformität der Ziffer 4.6.3 des Kreisschreibens auseinandergesetzt hat, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten.

c) Der Beschwerdeführer interpretiert den Entscheid der Steuerrekurskommission in Bezug auf die Frage der Berücksichtigung der nichtbetriebsnotwendigen Substanz in den Tochtergesellschaften unzutreffend. Doch entgegen seiner Auffassung war diese Frage gerade nicht bereits Gegenstand des damaligen Entscheides, wie die obenstehenden Ausführungen zeigen (vgl. oben E. 2. b) bb)). Diese Frage ist deshalb (erst) jetzt materiell zu beurteilen. Sodann vertritt der Beschwerdeführer die Ansicht, dass aus dem Entscheid der Steuerrekurskommission vom 30. Januar 2014 hervorgehe, dass die Substanz der Tochtergesellschaften nicht zu berücksichtigen sei. Er versucht dies aus der Erwägung 7. c) dd) ddd) des Entscheides der Steuerrekurskommission vom 30. Januar 2014 abzuleiten, konkret aus folgender Erwägung: *„Im Hinblick auf die Frage der Betriebsnotwendigkeit ist auf die Formel für die Berechnung der nicht betriebsnotwendigen Substanz in der Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II zu verweisen (Botschaft zur Unternehmenssteuerreform II, 22. Juni 2005, BBl 2005, S. 4733 ff., 4805). Danach sind konsolidierungsfähige Beteiligungen zur betriebsnotwendigen Substanz zu zählen und somit bei der Berechnung der nicht betriebsnotwendigen Substanz nicht zu berücksichtigen. Nur in Ausnahmefällen (z.B. bei reinen Holdingstrukturen) können die ausschüttungsfähigen Netto-Aktiven der Tochtergesellschaft mitberücksichtigt werden. (...) Die vorliegenden Beteiligungen sind konsolidierungsfähig, wie der Beschwerdeführer zu Recht ausführt. Sie sind deshalb bei der Berechnung der nicht betriebsnotwendigen Substanz nicht zu berücksichtigen. Es ist bei der B AG und ihren Beteiligungen auch nicht von einer reinen Holdingstruktur auszugehen. (...)“* (Auszug aus E. 7. c) dd) ddd) des Entscheides der Steuerrekurskommission vom 30. Januar 2014, Nr. 2012-269). Der Beschwerdeführer leitet aus dieser Erwägung ab, dass sich die Steuerrekurskommission auch zu den Tochtergesellschaften geäußert habe, was jedoch nicht zutrifft. Die Steuerrekurskommission äussert sich nicht zur Substanz der Töchter sondern spricht nur von den Beteiligungen der B AG an sich. Der Hinweis in der besagten Textstelle auf die „ausschüttungsfähigen Nettoaktiven der Tochtergesellschaften“ ist bloss die Wiedergabe eines Zitats aus der Botschaft, was bei einer sorgfältigen Lektüre der ganzen Erwägung ohne Weiteres ersichtlich ist. Gleiches gilt für die Erwähnung des Regelfalls (konsolidierungsfähige Beteiligungen sind zur betriebsnotwendigen Substanz zu zählen) und des Ausnahmefalls (bei reinen Holdingstrukturen). Auch hier wird nur der Text der Botschaft wiedergegeben. Die Steuerrekurskommission zieht die eigenen Schlüsse im Anschluss an dieses Zitat und spricht in diesem Zusammenhang immer nur von den Beteiligungen und geht gar nicht auf die Frage ein, ob die Tochtergesellschaften al-

lenfalls über nichtbetriebsnotwendige Substanz verfügen. Dazu bestand wie erwähnt auch kein Anlass, zumal sich keine der Parteien dazu äusserte. Der Beschwerdeführer stützt seine Interpretation des Entscheides der Steuerrekurskommission vom 30. Januar 2014 somit auf ein Zitat aus der Botschaft. Dieses Zitat ist nicht zu verwechseln mit den Erwägungen der Steuerrekurskommission. Die entscheidenden Erwägungen finden sich vielmehr an anderer Stelle (E. 7. c) dd) ddd) if und 7. c) dd) eee)). Daraus geht klar hervor, dass lediglich die Beteiligungen der B AG als betriebsnotwendige Substanz bezeichnet werden. Somit ist die Interpretation des Entscheides durch die Steuerverwaltung Basel-Stadt bzw. die Eidgenössische Steuerverwaltung korrekt und die Berücksichtigung der nichtbetriebsnotwendigen Substanz in den Tochtergesellschaften ist nicht zu beanstanden.

d) Die Steuerrekurskommission hat im Entscheid vom 30. Januar 2014 das Verfahren zur Festlegung und Neuberechnung der nichtbetriebsnotwendigen Substanz an die Steuerverwaltung zurückgewiesen. Damit war von der Steuerverwaltung auch die nichtbetriebsnotwendige Substanz der meist ausländischen Tochtergesellschaften zu ermitteln und auf deren Werthaltigkeit zu überprüfen. Die Steuerverwaltung hat keine eigenen Berechnungen angestellt, sondern sich auf die von der B AG gelieferten Zahlen gestützt. Da von Seiten des Beschwerdeführers die für die Berechnung des Einkommens aus indirekter Teilliquidation verwendeten Substanzwerte der Tochtergesellschaften nicht gerügt werden, ist darauf hier nicht weiter einzugehen und das Vorgehen der Steuerverwaltung ist nicht weiter zu überprüfen. Die nichtbetriebsnotwendige Substanz in den Tochtergesellschaften der B AG ist demnach, entsprechend der Berechnung der Steuerverwaltung, auf CHF 1'987'300.00 festzusetzen.

5. Der Beschwerdeführer beantragt zudem, dass bei der Berechnung der indirekten Teilliquidation eine Liquiditätsreserve von 15% des durchschnittlichen Betriebsaufwandes der letzten drei Geschäftsjahre in Abzug zu bringen ist. Diese Frage war ebenfalls Gegenstand des Entscheides der Steuerrekurskommission vom 30. Januar 2014. Dabei wurde die Steuerverwaltung im Rahmen der Rückweisung des Verfahrens angewiesen, anhand der Kapitalintensität der B AG und der Zeitdauer des Rückflusses der Erträge nach dem dafür angefallenen Aufwand die erforderliche Liquiditätsreserve zu ermitteln. Die Steuerverwaltung legte die Liquiditätsreserve auf 10% fest, da es sich entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers bei der B AG nicht um einen kapitalintensiven Betrieb handeln würde. Die B AG sei im Treuhandbereich tätig. Betätigungen in anderen Geschäftsbereichen, wie etwa im Effektenhandel, seien keine ersichtlich und seien vom Beschwerdeführer auch nicht nachgewiesen worden. Diese Ansicht ist zutreffend. Indem die Steuerverwal-

tung die Liquiditätsreserve auf 10% des durchschnittlichen Betriebsaufwandes festgesetzt hat, hat sie den Entscheid der Steuerrekurskommission korrekt umgesetzt. Der Entscheid ist daher auch in diesem Punkt nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer hat es unterlassen, den Bedarf einer höheren Liquiditätsreserve glaubhaft nachzuweisen. Insbesondere liefert der Beschwerdeführer keinen Nachweis für eine Tätigkeit als Effektenhändler. Aus dem Handelsregistereintrag geht diesbezüglich auch hervor, dass der Zweck der B AG zu keinem Zeitpunkt den Handel mit Effekten umfasste. Insgesamt hat es der Beschwerdeführer damit unterlassen, den Nachweis für die Notwendigkeit einer höheren, die Marke von 10% übersteigenden Liquiditätsreserve zu liefern.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Berechnung des Einkommens aus indirekter Teilliquidation die nichtbetriebsnotwendige Substanz der Tochtergesellschaften zu berücksichtigen ist. Der dabei von der Steuerverwaltung angeführte Wert von CHF 1'987'300.00 wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten und ist demnach nicht zu beanstanden. Mangels Nachweis der Erforderlichkeit einer höheren Liquiditätsreserve ist auch die Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve von 10% nicht zu bemängeln. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Der Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 1'500.00.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter des Beschwerdeführers, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.